

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der WYON AG, Sägehülistrasse 15, 9050 Appenzell Steinegg, Schweiz, (hiernach «WYON») sind gültig für alle Verkäufe, Lieferungen und Leistungen von WYON an den Käufer, sofern sie nicht durch schriftliche, in beidseitigem Einvernehmen getroffene Vereinbarung abgeändert oder ergänzt werden. Der Käufer verzichtet hiermit ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger eigener «Allgemeiner Vertragsbedingungen».

2. Offerten

Die Offerten von WYON erfolgen grundsätzlich freibleibend.

3. Bestellungen

Bestellungen haben klare Spezifikationen betreffend aller Ausführungsdetails zu enthalten. Der Käufer ist für die Klarheit und den Wortlaut seiner Bestellung verantwortlich.

4. Vertragsschluss und Leistungsumfang

Der Vertrag gilt mit Abgabe der schriftlichen Bestätigung der Bestellung durch WYON als abgeschlossen. Art und Umfang der Leistungen von WYON werden durch die Bestellungsbestätigung abschliessend definiert. Nicht eingeschlossene Leistungen müssen zusätzlich schriftlich vereinbart und fakturiert werden. Ausstattungen, nicht dokumentierte Eigenschaften, Dimensionen und Gewicht der bestellten Produkte können innerhalb der gültigen internationalen Normen geringe Schwankungen aufweisen. Derartige Abweichungen gelten als vertragskonform, soweit sie nicht wesentliche Funktionsmerkmale der Produkte beeinträchtigen.

5. Lieferfristen

Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindliche Richttermine. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt, an dem der Liefergegenstand die Geschäftsräume von WYON verlässt. Sie verlängern sich angemessen, wenn a) WYON Angaben, die sie zur Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder der Käufer diese Angaben nachträglich abändert und damit eine Verlängerung des Herstellungsverfahrens bewirkt; b) unvorhergesehene Hindernisse auftreten, die WYON trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Solche Hindernisse sind insbesondere erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von nötigem Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikaten, behördliche Restriktionen, Naturkatastrophen und andere Fälle höherer Gewalt; c) der Käufer oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzuge sind, so insbesondere, wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Die Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Käufer weder zu Schadenersatz noch zum Rücktritt vom Vertrag.

6. Preise

WYON behält sich ausdrücklich vor, die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen angegebenen Preise jederzeit eventuellen Änderungen der Produktionskosten und/oder der Marktbedingungen anzupassen. Die Preise verstehen sich grundsätzlich netto, ab Werk, Transport-Verpackung und Mehrwertsteuer nicht inbegriffen. Sämtliche Nebenkosten wie Versicherungen, Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren für Bewilligungen oder Bescheinigungen sowie allfällige Entsorgungsgebühren gehen zu Lasten des Käufers.

7. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen haben, an die auf der Rechnung bezeichneten Zahlstellen ohne Abzüge irgendwelcher Art und in der Fakturawährung zu erfolgen. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, sobald WYON über den entsprechenden Betrag frei verfügen kann. Sofern zwischen WYON und dem Käufer keine speziellen Zahlungsbedingungen vereinbart sind, erfolgt die Rechnungsstellung im Zeitpunkt der Lieferung, und die Zahlungsfrist beträgt dreissig (30) Tage ab Rechnungsstellung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist treten automatisch Verzugsfolgen ein. Ab diesem Zeitpunkt wird dem Käufer ein Verzugszins von 10% p.a. belastet. Schadenersatz infolge weiteren Schadens und Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer Nachfrist von dreissig (30) Tagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Käufer und der Verkäufer kommen für Ihre Bankspesen selbst auf.

8. Eigentumsvorbehalt und Verwertungsrecht

An allen gelieferten Produkten bleibt WYON bis zum Eingang des vollen Kaufpreises Eigentümerin. Sie ist ermächtigt, auf Kosten des Käufers die Eintragung des Eigentumsvorbehalts im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts wird der Käufer die gelieferten Produkte auf seine Kosten instand halten und zugunsten von WYON gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser, Elementarschäden und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von WYON nicht gefährdet wird. Bei Vermischung entsteht Miteigentum von WYON nach dem Wertverhältnis der Bestandteile. Kommt der Käufer seinen Abnahme- und /oder Zahlungsverpflichtungen auch nach Ablauf einer Nachfrist von dreissig (30) Tagen nicht nach, ist WYON für die Dauer des Fortbestehens des Abnahme- und/oder Zahlungsverzuges berechtigt, die vom Käufer bestellten Produkte ungeachtet allfälliger dem Käufer zustehender Schutzrechte (z.B. Patente, Firmen-, Marken-, Muster-, Modell- und Urheberrechte) frei und ungehindert an Dritte zu vertreiben.

9. Teillieferungen

Der Käufer ist zur Abnahme von Teillieferungen verpflichtet.

10. Ausfuhrbeschränkungen - Wiederausfuhr

(Wieder-)Ausfuhr von Produkten durch den Käufer erfolgt in der alleinigen Verantwortung des Käufers. Dieser hat alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollbestimmungen einzuhalten. Der Käufer hat die notwendigen Ausfuhrgenehmigungen oder andere Unterlagen vor der geplanten (Wieder-)Ausfuhr der Produkte einzuholen und WYON in Bezug auf Haftungen, Schadenersatz, Kosten, Strafen und Geldbußen schadlos zu halten, sowie WYON generell den Geldbetrag (einschließlich Anwaltskosten) zu erstatten, den WYON infolge einer Nichteinhaltung von anwendbaren Ausfuhrkontrollbestimmungen durch den Käufer zu entrichten hätte.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr an den zu liefernden Produkten gehen mit ihrem Abgang im Werk von WYON auf den Käufer über. Wird der vereinbarte Liefertermin auf Begehren des Käufers hinausgeschoben oder aus Gründen, die WYON nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr gleichwohl im ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt auf den Käufer über. Ab diesem Zeitpunkt werden die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert und versichert. Die zu liefernden Produkte werden vom Lieferanten zu Lasten des Käufers gegen alle Risiken des Transportes versichert.

12. Prüfung der Produkte und Mängelrüge

WYON wird die Lieferung und Leistungen soweit üblich vor dem Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen nach Erhalt innert der Frist von 15 Tagen auf Zustand und Vollständigkeit zu prüfen und WYON eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich zu rügen. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Die Durchführung einer besonderen, weitergehenden Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer speziellen Vereinbarung.

13. Gewährleistung und Haftung für Mängel

Die Gewährleistungsfrist von WYON beginnt mit dem Eingang der Lieferung beim Käufer und erstreckt sich über zwei (2) Jahre. Sie gilt in erster Linie, für die in der Auftragsbestätigung oder Spezifikation garantierten Merkmale. Sie schliesst alle Defekte ein, die nachweislich auf fehlerhaftes Material oder Fabrikationsfehler zurückzuführen sind. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, welche in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist. Die Gewährleistung beschränkt sich in dem Fall, je nach Wahl von WYON, auf den Ersatz oder die Instandsetzung der fehlerhaften Produkte oder fehlerhaften Teile bzw. die Rückzahlung des für die nicht ersetzten Produkte oder Teile vom Käufer bezahlten Rechnungsbetrages. Treten Defekte auf, hat der Käufer alle Massnahmen zu treffen, um einen allfälligen Schaden möglichst gering zu halten. WYON übernimmt keine Haftung für eventuell entstandene Kosten für Demontage oder Montage oder für Schäden, die direkt oder indirekt durch die gelieferten Produkte selbst, durch deren Verwendung oder durch deren eventuelle Mängel entstanden sind. Insbesondere lehnt WYON jede Haftung für Folgeschäden und weitere Schäden, wie z.B. entgangenen Gewinn oder andere mittelbare und unmittelbare Schäden, ab. Von der Gewährleistung und Haftung von WYON insbesondere ausgeschlossen sind alle Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer Einflüsse oder infolge anderer Gründe, die WYON nicht zu vertreten hat. Der Käufer hat keine Rechte und Ansprüche wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, ausser den in diesen AGB ausdrücklich genannten. Für Ansprüche des Käufers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet WYON nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14. Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser «Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen» ungültig sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen soll eine gültige Bestimmung treten, welche ihrem Inhalt nach der ungültigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

15. Rechte am geistigen Eigentum

Vorausgesetzt, es liegt keine anderslautende schriftliche Genehmigung seitens WYON vor, verleiht der Vertrag dem Käufer keine Rechte, Ansprüche oder Beteiligungen an Namen, Marken, Patenten, angemeldeten Patenten, Know-how, Urheberrechten oder andere Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum, die WYON in Bezug auf die Produkte und damit in Verbindung stehenden Dokumente hält. Der Käufer ist nicht berechtigt, das Produkt und deren Bestandteile ganz oder teilweise zu ändern, zu kopieren oder zu rekonstruieren (Reverse

Engineering). WYON muss den Käufer freistellen und schadlos halten im Hinblick auf Vorwürfe, dass die tatsächliche Verwendung der Produkte, so wie sie WYON geliefert hat, unmittelbar geistige Eigentumsrechte von Dritten im Land des Käufers verletzt, vorausgesetzt: (i) WYON wurde umgehend schriftlich über eine Klage und eine der Klage vorausgehende Forderungsstellung informiert; (ii) WYON hat die alleinige Befugnis zur Verteidigung oder zur Beilegung der Forderung bzw. diesbezüglichen Verhandlung auf Kosten von WYON; (iii) der Käufer bietet angemessene Informationen und Unterstützung, wenn WYON dies im Zusammenhang mit einer Forderung oder Klage fordert; und (iv) der Käufer hat die Produkte streng nach Massgabe deren üblichen Bestimmung verwendet. Diese Freistellung ist ausdrücklich begrenzt auf den Schadensersatz, den ein Gericht zugunsten Dritter in einem rechtskräftigen Urteil zuspricht, oder beschränkt auf die Höhe, den Vergleich oder Kompromiss, den WYON genehmigt hat. Falls der Gebrauch der Produkte aufgrund einer Klage gerichtlich untersagt wurde, kann WYON nach eigener Wahl entweder: (i) die rechtsverletzenden Produkte durch nicht rechtsverletzende und in der Funktionsweise vergleichbare Produkte ersetzen; (ii) dem Käufer eine Lizenz zur Verwendung des Produkts zu angemessenen Konditionen beschaffen; oder (iii) dem Käufer den Kaufpreis betreffend das Produkt zurückerstatten abzüglich eines angemessenen Betrags für Gebrauch, Beschädigung oder Überalterung. Darüber hinaus haftet WYON nicht für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter durch seine Produkte. WYON ist zur Prüfung besonderer, vom Käufer festgelegter Spezifikationen im Hinblick auf die Verletzung von Rechten Dritter nicht verpflichtet. Ist die Verletzung von Rechten Dritter auf die Befolgung solcher Spezifikationen zurückzuführen, hat der Käufer WYON von sämtlichen Ansprüchen, die infolge der Rechtsverletzung geltend gemacht werden oder damit in Verbindung stehen, freizustellen und schadlos zu halten.

16. Vertraulichkeit

Alle Informationen, insbesondere hinsichtlich Vertragsbedingungen, Konditionen betreffend Aufträge oder Auftragsbestätigungen, einschließlich Preisgestaltung, sind von den Vertragsparteien vertraulich zu behandeln. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die jeweilige Vertragspartei darf keine Angabe über die Geschäftsbeziehung zwischen WYON und dem Käufer oder über eine Produktlieferung gemacht werden (Ausnahme bei Offenlegung gegenüber professionellen Beratern der Vertragsparteien bei begründetem Informationsbedarf). Die Verpflichtungen der Vertragsparteien gemäß diesem Abschnitt 16 gelten für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Tag der Offenlegung einer Information. Die Beschränkungen und Verpflichtungen dieses Abschnitts 16 gelten nicht bezüglich Informationen, die: (i) zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits öffentlich bekannt sind; (ii) nach deren Offenlegung ohne Verschulden durch die andere Vertragspartei öffentlich bekannt werden; (iii) sich bereits vor Offenlegung im ordnungsgemäßen Besitz dieser Vertragspartei befanden, wie die schriftliche Dokumentation der betreffenden Vertragspartei ergibt; oder (iv) die die andere Vertragspartei eigenständig ermittelt hat, ohne Verwendung der Information des Informationsgebers oder deren Inbezugnahme.

17. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen dieser Bedingungen sowie alle unter diesen Bedingungen notwendig werdenden Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Verträge von WYON und dem Käufer unterstehen ausschliesslich dem Schweizer Recht unter Ausschluss seiner internationalprivatrechtlichen Normen und des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980). Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Parteien, welche diese nicht gütlich regeln können, gilt ausschliesslich der Gerichtsstand von Appenzell/AI (Schweiz).